

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1883.

Ueber Fragmente einer Formelhandschrift des IX. Jahrhunderts.

Von Karl Zeumer.

Unter den meist Capitularienhandschriften angehörigen neuentdeckten Fragmenten der königlichen Bibliothek zu München befinden sich leider nur geringe, aber höchst interessante Bruchstücke einer Formelhandschrift, welche offenbar vom Buchbinder zerschnitten ist. Es sind Theile von zwei Doppelblättern, welche die äussere und mittlere (1. und 3.) der vier Lagen eines Quaternio bildeten, so dass man die vier mehr oder weniger erhaltenen Blätter als Fol. 1. 3. 6 und 8 bezeichnen kann, während Fol. 2. 4. 5 und 7 fehlen. Fol. 8, welches vollständig erhalten ist, lässt kleines Quartformat erkennen. Die Schrift ist sehr schöne grosse Minuskel des IX. Jahrhunderts, die Ueberschriften sind uncial und wie die Anfangsbuchstaben zum Theil roth und gelb verziert.

Was den Inhalt betrifft, so enthalten Fol. 1. 3 und 6 Theile von den fünf letzten Stücken der *Formulae Salicae Lindenbrogiana* (Nr. 17—21 unserer Ausgabe, p. 278 sq.). Den Schluss der 21. Formel und damit der ganzen Sammlung enthielt Fol. 7, wo sich dann sogleich das Inhaltsverzeichnis einer anderen Formelsammlung anschloss, dessen Fortsetzung Fol. 8 bietet.

Der erhaltene Theil dieses Index giebt unter den Nummern 11—38 lauter Ueberschriften von Briefformeln, im weiteren Sinne freilich, da sich auch amtliche Schriftstücke, auch solche des Königs, wie an denselben gerichtete Eingaben darunter finden. Nr. 11—22 entsprechen den Nr. 3—10. 12. 19. 21. 20 der in unserer Ausgabe als '*Formulae Marculfinae aevi Karolini*' herausgegebenen Sammlung, Nr. 23 ist gleich *Form. Sal. Lindenbr. Add. 4.* Der Rest ist zum weitaus grössten Theile sicher unbekannt, während einzelne Nummern sich möglichen Falls mit anderweit erhaltenen Formeln identifizieren lassen.

Die Aehnlichkeit, welche die Handschrift, der unsere

Fragmente angehört haben, mit der das sogenannte Salzburger Formelbuch enthaltenden anderen Münchener Handschrift, Cod. Monac. lat. 4650 (aus Benedictbeuren) bietet, springt in die Augen¹⁾. Wie jene enthielt auch diese die salischen Formeln und die erweiterte Markulfbearbeitung.

Die drei unserer Meinung nach eingeschobenen Stücke, welche jene Handschrift in der ersteren Sammlung zwischen Nr. 16 und 17 bietet (Add. 1—3), muss auch die unserige bereits enthalten haben, wie die glücklicher Weise mit der Ueberschrift erhaltene Nummer: XXIII der letzten Formel erweist. Diese Nummer entspricht der Stellung des Stückes in jener Handschrift, während es in der Kopenhagener, welche jene drei eingeschobenen Stücke nicht enthält, an 21. Stelle steht.

Stimmt in dieser Beziehung das Fragment mit jener anderen Münchener gegen die Kopenhagener überein, so schliesst es sich andererseits in der Gestaltung des Textes im einzelnen meist den ursprünglicheren Lesarten der letzteren an. So namentlich in der letzten Formel, wo das Fragment statt der in Note ** angegebenen stärkeren Abweichung den echten Text des Cod. Havn. bietet²⁾. Der Text des Bruchstückes würde demnach einer Zeit angehören, wo einerseits jene drei Formeln bereits eingeschoben waren, andererseits aber die Uebersetzung, welche das sogen. Salzburger Formelbuch aufweist, noch nicht vorgenommen war. Es entspricht dem, dass hier die salischen Formeln mit der Markulfbearbeitung bereits verbunden erscheinen, nicht aber mit den dort angehängten speziell Salzburger Formeln. Da eine der eingeschobenen Formeln, Form. Sal. Lindenbr. Add. 2, auf Freising weist, möchte ich für wahrscheinlich halten, dass die sowohl der Salzburger Sammlung als auch unseren Fragmenten zu Grunde liegende Recension eben in Freising entstanden ist. Jedenfalls dürfte die Auffindung der Fragmente einer bairischen Handschrift, welche von den speziell Salzburger Zusätzen, soweit zu ersehen ist, nichts enthielt, gegen die Annahme Schröders sprechen, dass die salfränkischen Formeln des Salzburger Formelbuchs durch Arno aus Flandern und zwar von S. Amand direkt nach Salzburg gebracht seien.

In Bezug auf den Index ist auffällig, dass die Handschrift wohl die Briefformeln, nicht aber die Diplomenformeln, welche in der anderen Münchener Handschrift folgen, verzeichnet. Man könnte daraus schliessen wollen, dass die Diplomenformeln nicht ursprünglich mit den Briefformeln verbunden gewesen seien, zumal da auch die Leydener Handschrift³⁾, nur

1) Vgl. N. Archiv VI, S. 41 ff.
'esset servus' für 'esse servus'.

2) Noch besser giebt dasselbe:
3) Siehe die Uebersicht in der Ausgabe S. 113.

die letzteren enthält. Ich glaube jedoch auch jetzt noch wegen der Gleichheit der Quelle (Markulf und das Supplement), sowie wegen der Gleichmässigkeit der Behandlung der Diplomen- und Briefformeln an ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit festhalten zu sollen. Vielleicht trennte der Schreiber der Handschrift, welcher unsere Fragmente angehören, die Formeln, welche er in seiner Vorlage fand, in Bücher ab, von denen eines die Diplomenformeln bildeten. Zu dieser Annahme stimmt sehr gut, dass der Index der Briefe in der Handschrift unmittelbar und in ganz gleicher Schrift sich den Urkunden anschliesst, so dass eher ein neuer Theil desselben Werkes als eine ganz neue Sammlung zu beginnen scheint.

Da Nr. 11 ff. den *Formulae Marculf. Karol. 3 ff.* entsprechen, so ist anzunehmen, dass Nr. 9 und 10 gleich Nr. 1 und 2 jener Sammlung waren. Ob nun die acht Briefformeln, welche somit nach dem Index in der Handschrift noch vorausgegangen sein müssen, selbständiges Eigenthum dieser Bearbeitung waren oder aus der ihr mit dem Salzburger Formelbuche gemeinsamen Quelle stammen und dort nur ausgefallen sind, muss dahin gestellt bleiben. Für wahrscheinlicher halte ich die letztere Möglichkeit, da sonst in unserer Handschrift vor und hinter den der Vorlage entnommenen Briefformeln Zusätze gemacht sein müssten.

Welch' werthvolle Quelle mit den Texten der nicht anderweit überlieferten Briefformeln der Scheere des Buchbinders zum Opfer gefallen ist, lässt der hier im Abdruck folgende Index ahnen. Besonders hervorzuheben sind: Nr. 31 und 33, welche einen direkten amtlichen Verkehr zwischen kaiserlichen Missi und dem Vicarius mit Uebergehung des Grafen bezeugen, Nr. 32, wo ein '*foras bannum mittere*' durch den Grafen dem '*in bannum mittere*' gegenüber steht (vgl. die Stellen bei Waitz, D. Verfassungsgesch. IV, S. 441 f.) und Nr. 33, ein Schreiben, welches vielleicht werthvolles Detail über die Thätigkeit der königlichen Quartiermeister (*mansionarii*) enthielt.

XI. Epistula deprecatoria	Form. Marc. Karol. 3.
XII. Indiculum inter duos comites . . .	" " " 4.
XIII. Rescriptum ad eundem comitem . . .	" " " 5.
XIII. Indiculum cuiuslibet pontifici ad alium pontificem	" " " 6.
XV. Item rescriptum ad eunden episcopum	" " " 7.
XVI. Indiculum ad quemlibet episcopum sive abbatem pro commendatione alterna .	" " " 8.
XVII. Indiculum ad quemlibet seniore . .	" " " 9.
XVIII. Ad quemlibet abbatissam	" " " 10.
XVIII. Epistula, quam clerus vel cives ad regem mittere possunt	" " " 12.
XX. Relatio pagensium ad regem directa .	" " " 19.
XXI. Indiculum ad quemlibet comitem palatii	" " " 21.

- XXII. Epistula tractatoria, quam rex missis
suis facere iubet, quando eos in aliquam
legationem mittit Form. Marc. Karol. 20.
- XXIII. Pro cuiuslibet defuncti¹⁾ Form. Lind. Add. 4.
- XXIII. Indiculum et litteras commendatitias.
- XXV. Episcopus ad abbatessam²⁾ orationes petendi.
- XXVI. Episcopus ad comitissam se excusandi.
- XXVII. Episcopus ad archiepiscopum causas nuntiandi.
- XXVIII. Archiepiscopus ad suum suffraganeum episcopum
propter peccatum a proposito suo factum.
- XXVIII. Archiepiscopus ad alium episcopum interrogandi
consilium.
- XXX. Episcopus ad suum abbatem.
- XXXI. Missi domni imperatoris ad quemlibet vicarium.
- XXXII. Episcopus ad comitem, ut aliquas res foras ban-
num mittat.
- XXXIII. Item missi domni imperatoris ad quemlibet vicarium.
- XXXIII. Episcopus ad mansionarium domni regis.
- XXXV. Episcopus ad abbatem.
- XXXVI. Clericus ad alium clericum.
- XXXVII. Episcopus ad archiepiscopum, ut suum canon
iubeat corrigere.
- XXXVIII. Salutatio inter duos episcopos.
- XXXVIII. Episcopus ad suum amicum consolandum.

Aus dem Text der Formulae Sal. Lindenbrog. sind als bedeutendere Abweichungen hervorzuheben die Überschriften von Nr. 18: '[Epistul]a(?) adoptivo filio', und von Nr. 21: 'Iudicio evindicato'. Besondere Erwähnung verdient, dass in Nr. 18 von etwas jüngerer Hand ein Paar althochdeutsche Glossen hinzugefügt sind und zwar über dem Worte 'delegavi' (Ausgabe p. 279, l. 31): 'salta' und über '[con]venientiam' (p. 279, l. 33): 'kezumft', die einzigen Glossen, welche mir in Formeln begegnet sind.

Es sei gestattet hier noch auf Spuren einer den Formulae Sal. Lindenbrog. ähnlichen Formelsammlung, oder vielleicht von Urkunden aus der Heimat jener Formeln hinzuweisen, welche ich in der Wolfenbütteler Handschrift 'inter Augusteos 9. 8.' saec. IX. zu erkennen glaube. Es findet sich dort eine Anzahl von Wendungen und technischen Ausdrücken der Formeln wieder, welche neben anderen der Rechtssprache angehörigen Wörtern den Schluss eines Lexikons tironischer Noten bilden.

Die ersten 5 Bücher des Lexikons scheinen aus dem

1) Diese Formel folgt in Cod. Mon. 4650 auf Nr. 21. 2) Corrigiert mit gleicher Tinte: abbatissam.

classischen Alterthume zu stammen, denn sie enthalten, soweit ich gesehen habe, nur der classischen Sprache des heidnischen Rom bereits angehörige Ausdrücke. Erst hinter dem fünften Buche sind, freilich wohl schon in der Vorlage der Handschrift, ohne weitere Bucheintheilung Noten angefügt für zahlreiche biblische und christliche Wörter, darunter gegen Ende auch eine Anzahl von Heiligennamen, meist im Genitiv, von denen die letzten 'Vedasti' und 'Bavonis' der Heimath jener Formeln angehören. Auf der letzten Seite sind dann ziemlich ungeordnet, untermischt mit oft arg entstellten classischen Reminiscenzen¹⁾, jene Ausdrücke der Rechtssprache hinzugefügt, die zum Theil auch ausser dem Zusammenhange von Interesse sein dürften und deshalb hier vollständig folgen mögen. Diejenigen, welche sich in der mehrfach genannten Formelsammlung wiederfinden, werden durch den Druck hervorgehoben.

'quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta' (vgl. Form. Sal. Lind. 2. 5. 15 u. s. w.) — 'wadituo' (?) — 'wadriscapis' (im gleichen Casus Form. Sal. Lind. 1. 2. 3 u. s. w.) — 'concambiare' (vgl. Form. Sal. 3. 4) — 'staplo' (vgl. Lex Rib. 33, 1; 67, 5; 75), — 'adhramire', — 'per fistuco' (Cod.: 'perfistuo'; vgl. 'per fistucam'. Form. Sal. Lind. 1. 2. 6. 7 u. s. w.), — 'mallare', — 'fridus', — 'burina' (vgl. Form. Sal. Bignon 9: 'leode contra legem ibi burisset'; vielleicht ist 'burina' das Verbrechen des 'leode burire'), — 'adsallire', — 'deraubare', — 'disvestire', — 'denudare' (vgl. Lex Alam. Tit. 58) — 'colaphis' (diese letzten Ausdrücke können recht wohl Formeln entnommen sein; vgl. Marc. I, 29; Cart. Sen. 17; Form. Sal. Bign. 9), — 'per andelango' (vgl. 'per andelangum' Form. Sal. Lind. 1. 2. 6. 7 u. öfter), — 'adfadimas' (vgl. 'epistolas adfadimas' Form. Sal. Lind. 13), — 'curtiferis' (im gleichen Casus Form. Sal. Lind. 1. 2. 3 u. s. w.).

1) Z. B. eine Note und dahinter: 'quousque tandem cantilena ab utero'.